

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 87/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungsache

Joel L. [REDACTED] :
[REDACTED] Street, [REDACTED]/USA.

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 24. Juli 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der
Kläger.

G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätz-
licher Bedeutung aufwirft. Nach den Erwägungen des Beru-
fungsgerichts läßt sich bei dem Kläger eine vegetative
Dysregulation von Krankheitswert mit Beeinträchtigung
des Magen-Darm-Kanals nicht feststellen und ist für alle
nach dem 30. Juni 1945 auf diesem Gebiet etwa noch auf-
getretenen Störungen ein Verfolgungszusammenhang zu ver-
neinen. Das Berufungsgericht hat diese Feststellungen
auf Grund der Untersuchungsbefunde des Facharztes für

Röntgenologie Dr. Burghelm und der gutachtlichen Äußerungen des Vertrauensarztes Dr. Pola sowie des Dozenten Dr. Scheurlen der Medizinischen Universitätsklinik Tübingen getroffen. Es hat vorsorglich noch ausgeführt, daß die etwa bestehende Vermutung des § 28 Abs. 2 EEG widerlegt ist, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Scheurlen der Verfolgungszusammenhang hinsichtlich der späteren Erkrankungen ausgeschlossen ist. Das Berufungsgericht hat damit die an die Widerlegung der Vermutung zu stellenden Anforderungen nicht erkannt. Nach seinen weiteren Feststellungen sind die Folgen einer traumatischen Hirnschädigung spätestens mit Ablauf des Jahres 1947 abgeklungen und besteht beim Kläger kein psychisches Leiden von Krenkheitswert. Das Berufungsgericht hat diese Feststellungen auf Grund der gutachtlichen Äußerungen des Prof. Dr. Strauss und des Privatdozenten Dr. Wende der Universitäts-Nervenklinik Tübingen getroffen, sich jedoch auch mit den von Kläger vorgelegten Gutachten des Arztes Dr. Weinberger einmüßigsetzt und dargelegt, weshalb es sich dieses Gutachten nicht hat anschließen können. Die Erwägungen, die der zeitlichen Begrenzung der Nachwirkungen einer traumatischen Hirnschädigung zu Grunde liegen, sind auf den Einzelfall zugeschnitten und stehen, im Gegensatz zur Meinung des Beschwerdeführers, nicht in Widerspruch zu der Entscheidung BGH RnV 1963, 425 Nr. 30. Da das Berufungsgericht das Bestehen eines psychischen Leidens vom Krankheitswert verneint hat, war es nicht gehalten, der Frage nachzugehen, ob die Lage des Klägers im Einverderungaland der Verfolgung zurechnen ist, obwohl der Kläger nach seinen im Berufungsurteil festgehaltenen Erklärungen erst nach dem Abschluß der nationalsozialistischen Verfolgung sein Heimatland Polen wegen der dort herrschenden Verhältnisse verlassen hat. Die Frage, wel-

che Schlüsse aus widersprüchlichen Angaben eines Berechtigten zu ziehen sind, steht im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Diesem obliegt auch die Entscheidung der Frage, ob eine weitere Aufklärung solcher Widersprüche noch zu erwarten ist. Im Übrigen richtet sich die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm obliegenden Amtsermittlungs- und Aufklärungspflicht durchzuführen hat, nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Rüge einer Verletzung dieser Pflicht kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.